

# Zunftordnung für Maskenträger

(Stand 24.02.1992)

1. Der Träger eines Narrenkleides verpflichtet sich, den Anordnungen der Zunft Folge zu leisten, sowie den Bräuchen Rechnung zu tragen. Das Tragen eines Narrenkleides verpflichtet zu würdevollem Verhalten! Jeder aktive Hästräger verpflichtet sich zur Teilnahme beim alljährlichen Abstauben, mindestens 2 Umzügen sowie dem abschließenden Fasnetverbrennen.
2. Vorschriften zum Tragen des Häs:  
Das Häs des Teufels soll nach den Bestimmungen der Zunft geschaffen sein: Schwarzer Fellanzug, roter Cordsamtumhang, Scheme nach Vorlage, schwarze Stiefel oder Stiefeletten, schwarze Handschuhe (Stoff oder Leder), schwarzes Halstuch, Fuchsschwanz (Rotfuchs) am Handgelenk, Teufelsgabel der Körpergröße entsprechend.
3. Der Obmann wird alle 2 Jahre von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung neu gewählt. Er trägt für das äußere Erscheinungsbild der Hästrägergruppe die Verantwortung. Er ist befugt die Hästräger zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung der Vorschriften dem jeweiligen Hästräger die Mitwirkung am Umzug zu untersagen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten!
4. Jeder Narr soll sein Kleid als Ehrenkleid betrachten und immer in sauberem Zustand tragen (schwarzer Schuhputz, Fell gebürstet, Umhang bürstenrein und geglättet).
5. Das Tragen der Narrenkleider beginnt mit der Eröffnung der Fasnet (6. Januar) und endet am Fasnetdienstag, 24.00 Uhr.
6. Während der Fasnet dürfen die Narrenkleider nur mit Zustimmung der Zunft getragen werden. Jedes Abweichen von Gruppen oder einzelnen Personen nach auswärts ist untersagt. Ausnahmen können nur mit Genehmigung der Zunft (Zunftmeister oder dementsprechender Vertreter) gestattet werden. Sollte es zu einer solchen Ausnahme kommen, muss diese Gruppe aus mindestens 3 Hästrägern bestehen!
7. Bei Zunftveranstaltungen mitzuwirken ist Pflicht für jeden Narren. Unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen.
8. Beim Strahlen ist darauf zu achten, dass Beleidigungen und Unwahrheiten nicht vorkommen. Ebenso ist darauf zu achten, dass weder Personen noch fremdes Eigentum zu Schaden kommen.
9. Beim Ausleihen des Häs (nur mit Zustimmung der Vorstandschaft) soll der Besitzer des Narrenkleides darauf bedacht sein, dass die Betreffenden die Voraussetzungen der Bestimmungen erfüllen.
10. Zunfinkleider sollen wie Eigentum behandelt werden. Dies sollte eine Selbstverständlichkeit sein.
11. Bei ordnungswidrigem Verhalten kann das weitere Tragen des Narrenkleides untersagt werden.
12. Bei Austritt oder Ausschluss aus der Narrenzunft hat die Zunft in jedem Fall das Vorkaufsrecht auf das Häs.
13. Der Ausgetretene verpflichtet sich, das Häs nicht öffentlich zu tragen. Verstöße gegen diese Bestimmung werden gerichtlich verfolgt.